

Satzung
der Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.
in der Fassung vom 12. März 2016

§ 1

Name des Vereins

Die am 8. Februar 1968 in Abenheim gegründete Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V. hat ihren Sitz in Worms-Abenheim. Der Verein ist beim Amtsgericht in Mainz unter der Nr. 10507 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Kameradschaft. Der Verein ist unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied eines Landesverbandes als Untergliederung des Deutsche Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein ist Mitglied eines Landesverbandes als Untergliederung des Bundes Deutscher Sportschützen, deren Satzungen er anerkennt

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.

(2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.

(4) Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

(3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleich gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung bestimmt.
- (2) Während der Ableistung von militärischem Dienst ruht der Beitrag.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden (§ 2)

§ 8

Leitung und Verwaltung

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert ab 500 € (Fünfhundert) ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter, dem Schießleiter und 3 bis 5 Beisitzern. Die Aufgaben der Beisitzer werden vor der Wahl durch den Vorstand definiert.
- (5) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.
- (7) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der an die Stelle des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 8a

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 SGA-erfahrenen Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Vorstand angehören muss. Mehr als ein Vorstandsmitglied darf dem Ältestenrat nicht angehören.
- (2) Der Ältestenrat wird auf 3 Jahre gewählt; die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Das dem Vereinsvorstand angehörende Ältestenratsmitglied wird vom Vorstand des Vereines gewählt. Die vier übrigen Mitglieder des Ältestenrates werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt, die mindestens 45 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Eines dieser vier Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; dieses Mitglied lädt alle Mitglieder, welche die obigen Voraussetzungen erfüllen, zu einer Ältestenversammlung ein, bei der die verbleibenden drei Ältestenratsmitglieder gewählt werden.
- (3) Einer Änderung der Wahlordnung zum Ältestenrat kann nur stattgegeben werden, wenn der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates rückt das Mitglied auf, das bei der Wahl des Ältestenrates in der Ältestenversammlung die nächstfolgende höchste Stimmenzahl auf sich vereinigte.
- (5) Der Ältestenrat muss sich dann konstituieren, wenn dies ein Mitglied, das nachweisbar ein Anliegen an den Ältestenrat hat, verlangt.
- (6) Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
- (7) Der Ältestenrat hat zur Aufgabe
- Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - über die Vergabe von Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand zu beraten
 - bei Mitgliederausschlüssen, die Einsprüche des Auszuschließenden anzuhören und gegebenenfalls vom Vorstand eine neue Anhörung zu verlangen
 - die Interessen der SGA-erfahrenen Mitglieder zu vertreten
- (8) Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Es bleibt dem Ältestenrat unbelassen, Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu übertragen.

§ 9

Wahl des Kassenprüfers

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- e) Satzungsänderungen,
- f) Behandlung von Anträgen.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung inhaltsgemäß mitgeteilt.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Besondere Mehrheitsverhältnisse

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zu-ständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitgliedes.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer neu einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14**Vermögensverwaltung im Falle der Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Stadt- oder Kommunalverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am 12. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14. März 2014 außer Kraft.

Schützengesellschaft 1968 Abenheim e.V.

Der Vorstand.